

Auf Grundlage der

- Coronaschutz-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen vom 03.06.2020 und der
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 04.06.2020

empfiehlt der Landesruderverband Sachsen seinen Mitgliedsvereinen für den Sportbetrieb ab dem 06.06.2020 folgende

Hygienemaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

zu ergreifen:

Es gelten folgende Grundsätze:

Sportstätten dürfen für den Sportbetrieb unter Einhaltung der Abstandsregelungen geöffnet werden, wenn hierfür ein Hygienekonzept vorliegt und die Auflagen der o. g. Allgemeinverfügung vom 04.06.2020 eingehalten werden. Ggf. ist die Freigabe des jeweiligen Sportstättenbetreibers (z. B. Stadt) erforderlich.

Jeder ist gehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen, außer den Angehörigen des eigenen Hausstands, der Partnerin oder dem Partner sowie den Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder mit bis zu zehn weiteren Personen auf das zwingend nötige Minimum zu reduzieren und wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Für den **Rudersport** bedeutet dies:

1. Die Sportstätten (Bootshäuser) können für den Trainingsbetrieb geöffnet werden. Trainingsräume, Umkleiden, Sanitärbereiche (Duschen, Toiletten) können unter Einhaltung des Mindestabstandes und der Hygieneanforderungen benutzt werden.

Damit ist Training (Ruder-/ Sportbetrieb)

- a) im Ruderboot (alle Bootsklassen)
- b) auf dem Bootshausgelände und/oder
- c) in Sporträumen

unter Einhaltung des vom Verein zu erstellenden Hygienekonzeptes möglich.

Kontaktbeschränkungen nach der Corona-Schutz-Verordnung gelten grundsätzlich für den öffentlichen Raum. Damit sind auch Versammlungen oder Zusammenkünfte in den Vereinen wieder möglich, wobei aber die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Teilnehmern und der Hygieneanforderungen erforderlich ist.

Es wird empfohlen, Zusammenkünfte auf ein Minimum zu beschränken und die Teilnehmerzahl möglichst klein zu halten. Die maximale Teilnehmerzahl richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und ist entsprechend den Möglichkeiten, das Gebot, den Mindestabstand einzuhalten, limitiert.

2. Hygienekonzept / -anforderungen

2.1

Der Verein muss ein schriftliches Hygienekonzept erstellen und umzusetzen. Dieses soll enthalten:

- Einhaltung der Abstandsregelungen wo immer auch möglich
- weitere Hygienemaßnahmen

Grundlage für das Hygienekonzept bilden

- Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz
- SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
- Allgemeinverfügung Freistaat Sachsen vom 04.06.2020

Der Landesruderverband Sachsen empfiehlt, in den Rudervereinen folgende Hygienemaßnahmen zu ergreifen und im Hygienekonzept des Vereins auszuweisen: (Dabei ist eine Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse im Verein vorzunehmen)

2.2

Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen dürfen die Sportstätte nicht betreten. Dies gilt auch für die Außenanlagen des Bootshauses und die Steganlage. Eine Teilnahme am Training ist diesen Personen nicht gestattet.

2.3

Die Anwesenheit in der Sportanlage soll möglichst dokumentiert werden. Dazu gehören Namen und Aufenthaltsdauer (von... bis...).

2.4

Bei Betreten der Sportanlage hat sich jeder die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

Die Husten- und Nies-Etikette ist zu beachten und einzuhalten.

Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen. In den Sportstätten und während des Trainings besteht jedoch keine Pflicht zum Tragen einer solchen Mund-Nasen-Bedeckung.

Auf die geltenden Hygienevorgaben in der Sportstätte soll prägnant und übersichtlich (ggf. unter Verwendung von Piktogrammen) hingewiesen werden.

2.5

Die Sportausübung in den Sporträumen und im Freien erfolgt wo immer möglich unter Einhaltung des Mindestabstandes. Die Teilnehmeranzahl richtet sich dabei nach den räumlichen Gegebenheiten der Sportstätte/Sportanlage. Dabei ist entscheidend, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Sportlern und zwischen Sportler und Trainern in jeder Trainingseinheit und in den Pausen eingehalten werden kann. Ggf. ist der Zugang hinsichtlich der Personenzahl zu beschränken. Die maximale Teilnehmerzahl ist im Hygienekonzept des Vereins auszuweisen.

Gleiches gilt auch für Zusammenkünfte von Vereinsmitgliedern in den Räumen des Vereins.

Es ist für eine regelmäßige Lüftung und Reinigung der genutzten Räume zu sorgen.

Jeglicher Körperkontakt soll wo immer möglich vermieden werden.

Mannschaftstraining ist erlaubt, auch wenn hierbei der Mindestabstand von 1,5 m innerhalb der Mannschaft nicht eingehalten werden kann. Dies gilt beim Rudersport insbesondere für Trainingseinheiten im Ruderboot. Trainingseinheiten sind jedoch so zu konzipieren, dass ein unmittelbarer körperlicher Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird. Dies ist im Ruderboot bereits durch die Distanz der Ruderplätze vorgegeben.

2.6

Der Mindestabstand zwischen den Personen ist in allen Räumen, auch in Umkleieräumen, Duschen und Toilettenbereichen, und auf den Außenanlagen unbedingt einzuhalten. Ggf. sind diese Bereiche daher entsprechend abzugrenzen oder die Nutzerzahl ist entsprechend zu beschränken.

Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern ausgerüstet sein. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, könnten aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.

Soweit die Umkleieräume von ihrer baulichen Gestaltung nicht geeignet sind, den erforderlichen Mindestabstand einzuhalten, sollten Sportler aufs Umkleiden im Bootshaus verzichten und in Sportsachen kommen und gehen und möglichst auch auf die Nutzung der Duschen verzichten. Ggf. ist eine Beschränkung der Anzahl der gleichzeitig in den Umkleieräumen/Sanitarräumen anwesenden Sportler vorzunehmen. Die maximale Nutzerzahl der Umkleide- und Sanitarräume ist im Hygienekonzept des Vereins auszuweisen. Hierauf sollte an den Zugängen zu den Räumen hingewiesen werden.

2.7

Enge Bereiche in der Sportstätte sind so umzugestalten oder der Zugang zu beschränken, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Dies ist auch beim Transport der Boote und des Zubehörs in den Bootshallen zu beachten. Beim gemeinsamen Tragen von Booten soll ein möglichst großer Abstand zwischen den Sportlern eingehalten werden (z. B. durch versetztes Tragen). Bei der Begegnung mit anderen Sportlern während des Transportes ist ebenfalls der Mindestabstand einzuhalten.

Betreten des Steges erfolgt nur einzeln bzw. durch die das Boot gemeinsam tragenden Sportlern zum Einsetzen/Herausnehmen des Bootes. Bei Steganlagen mit zwei Zugängen wird Richtungsverkehr empfohlen. Aufenthalt auf der Steganlage ist nur den trainierenden Sportlern und dem Trainer/Übungsleiter unter Einhaltung des geforderten Mindestabstandes gestattet.

Sattelplätze sind so zu gestalten, dass ein ausreichender Abstand zwischen den gelagerten Booten vorhanden ist und um das Boot herumgelaufen werden kann, ohne den Mindestabstand zu daneben agierenden Sportlern zu unterschreiten.

Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen. Dies gilt insbesondere für alle Kontaktflächen der im Indoor-Bereich genutzten Sportgeräte (Griffe, Sitz- und Liegeflächen) und für die Skull-/ Riemengriffe beim Ruderbetrieb. Hierfür ist Wasser mit Seifenzusatz zu verwenden.

Dies gilt auch für Tische in den Vereinsräumen nach Zusammenkünften von Vereinsmitgliedern.

2.8

Neben der freiwilligen Dokumentation der Anwesenheit besteht bei Ruderausfahrten weiterhin die Pflicht zur Eintragung ins Fahrtenbuch. Die Eintragung ins elektronische Fahrtenbuch ist durch möglichst wenige Personen vorzunehmen, um Kontaktflächenberührung zu reduzieren. Eintragung für Kinder/Jugendliche sollen daher grundsätzlich durch den Trainer oder eine von ihm beauftragte Person vorgenommen werden. Nach Benutzung der Tastatur sind die Hände zu desinfizieren.

2.9.

Die Sportstätte darf für den Publikumsverkehr nicht geöffnet werden.

Eltern/Sorgeberechtigte, die ihre Kinder zum Training bringen oder von da abholen, warten außerhalb des Sportstättenbereiches und halten ihrerseits den Mindestabstand ein. Besucher/Gäste sind in der Sportstätte nicht zugelassen.

3.

Im Übrigen gelten die sonstigen Ordnungen des Vereins (Ruderordnung, Hausordnung etc.) unverändert fort.

4.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die sich aus der o. g. Corona-Schutz-Verordnung ergebenden Pflichten (z. B. Fehlendes Hygienekonzept, Missachtung des Mindestabstandes oder unzulässige Gruppenbildung im öffentlichen Raum) ungeachtet etwaiger vereinsinterner Regelungen/Sanktionen durch die Ordnungsbehörden mit Bußgeldern geahndet werden können.

Die Hygienemaßnahmen gelten gemäß der zu Grunde liegenden Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 03.06.2020 und der Allgemeinverfügung vom 04.06.2020 für den Zeitraum vom 06.06.2020 bis einschließlich 29.06.2020, es sei denn, der Vereinsvorstand hat eine Verlängerung der in dieser Ordnung getroffenen Regelungen beschlossen. Zwischenzeitliche Änderungen auf Grund geänderter Rechtslage bleiben vorbehalten.